



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 13.11.2019

Verschuldung von Patientinnen und Patienten im Maßregelvollzug

Patientinnen und Patienten im Maßregelvollzug sind nach der Entlassung häufig sehr verschuldet. Die Ursachen sind insbesondere die Gerichtskosten, die Kosten für die regelmäßig notwendigen Gutachten sowie die Unterbringungskosten. Gleichzeitig erhalten sie, auch wenn sie während der Unterbringung arbeiten, keinen Lohn, sondern nur äußerst niedrige Motivationsgelder. Die hohen Schulden sind, insbesondere für psychisch kranke Menschen, eine enorme Hürde für die Rückkehr in ein geregeltes Umfeld, um wieder Teil der Gesellschaft werden zu können.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Welche verschiedenen Kosten haben Patientinnen und Patienten im Maßregelvollzug üblicherweise zu tragen? 2
- 1.2 Wie schätzt die Staatsregierung die Problematik der hohen Schulden für entlassene Patientinnen und Patienten ein? 2
- 1.3 Welche Hürden gibt es für entlassene Patientinnen und Patienten, auf normalem Wege, insbesondere im Rahmen einer Privatinsolvenz, schuldenfrei zu werden? 2

- 2.1 Unter welchen Umständen ist es der Staatsregierung möglich, die Kosten für entlassene Maßregelvollzugspatientinnen und -patienten nach Art. 59 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) niederzuschlagen oder zu erlassen (bitte aufschlüsseln nach Art der Kosten)? 3
- 2.2 Bei wie vielen entlassenen Patientinnen und Patienten wurden Ansprüche des Freistaates Bayern in den letzten fünf Jahren teilweise oder vollständig niedergeschlagen oder erlassen (bitte aufschlüsseln nach Jahren und Art der Kosten)? 5
- 2.3 Wie hoch war der Betrag insgesamt, der niedergeschlagen oder erlassen wurde (bitte aufschlüsseln nach Jahren und Art der Kosten)? 5

3. Sieht die Staatsregierung eine Ungleichbehandlung zwischen der Kostenfreiheit im Jugendstrafverfahren (§ 74 Jugendgerichtsgesetz – JGG) und der Kostentragungspflicht bei der Anordnung einer Maßregel (§ 465 Strafprozessordnung – StPO), insbesondere in Hinblick auf die eingeschränkte Schuldfähigkeit oder Schuldunfähigkeit von Angeklagten, gegen die eine Maßregel angeordnet wird? 5

- 4.1 Wie hoch ist die Summe, die jährlich in den letzten fünf Jahren als Unterbringungskostenbeitrag von Patientinnen und Patienten im Maßregelvollzug bezahlt worden ist (bitte aufschlüsseln nach Jahren)? 5
- 4.2 Ist es richtig, dass zwar die Kosten für die Unterbringung von Patientinnen und Patienten im Maßregelvollzug durch den Etat des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales getragen werden, jedoch das Geld, das die Patientinnen und Patienten als Unterbringungskostenbeitrag bezahlen, in den Etat des Staatsministeriums der Justiz fließt? 5

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

vom 12.12.2019

1.1 Welche verschiedenen Kosten haben Patientinnen und Patienten im Maßregelvollzug üblicherweise zu tragen?

Die notwendigen Kosten der Unterbringung trägt gemäß Art. 53 Abs. 1 Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz (BayMRVG) grundsätzlich der Freistaat Bayern.

Für darüber hinausgehende Kosten, etwa für Leistungen, die auch die gesetzliche Krankenversicherung nicht tragen würde und die für die Resozialisierung der untergebrachten Person nicht erforderlich sind, muss die untergebrachte Person im Hinblick auf den in Art. 2 Abs. 2 BayMRVG enthaltenen Grundsatz der Angleichung der Lebensverhältnisse selbst aufkommen, wobei den Maßregelvollzugseinrichtungen ein Ermessensspielraum zusteht.

Auch die Kosten des Probewohnens sind grundsätzlich Kosten des Maßregelvollzugs, die der Freistaat Bayern trägt. Findet dieses jedoch in einer Wohnform ohne therapeutische Leistungen Dritter statt, zum Beispiel in der eigenen Wohnung, trägt die untergebrachte Person die Kosten nach Art. 18 Abs. 1 Satz 4 BayMRVG grundsätzlich selbst, um eine Angleichung an die Lebensverhältnisse nach der Entlassung zu erreichen. Maßgeblich für die Kostentragungspflicht ist, ob die betreffende Person die Verantwortung für die tägliche Lebensführung im Probewohnen bereits selbst innehat. Kann die untergebrachte Person die Kosten aus ihrem eigenen Einkommen, etwa aus regelmäßiger Erwerbstätigkeit, nicht selbst bestreiten, so kommen sozialrechtliche Leistungen, insbesondere nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites (II) und Zwölftes Buch (XII) in Betracht. In besonderen Situationen hat die Maßregelvollzugseinrichtung darüber hinaus die Möglichkeit, die Kosten zu übernehmen, wenn therapeutische Gründe für eine Kostenübernahme sprechen, etwa bei einem unvorhergesehenen und kurzfristigen Arbeitsplatzverlust.

1.2 Wie schätzt die Staatsregierung die Problematik der hohen Schulden für entlassene Patientinnen und Patienten ein?

Die finanzielle Situation von Patientinnen und Patienten wird bereits während der Unterbringung im Maßregelvollzug beleuchtet. Die Auseinandersetzung mit der in nicht wenigen Fällen bereits vor der Unterbringung bestehenden Schuldensituation stellt einen wichtigen Aspekt in der Resozialisierungsarbeit dar, um etwaigen Überforderungssituationen nach der Entlassung, die mit einem Rückfallrisiko einhergehen können, bestmöglich zu begegnen. Zum Teil müssen Patientinnen und Patienten erst an die Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit der Schuldensituation und eine entsprechende Verantwortungsübernahme im Rahmen der therapeutischen Arbeit herangeführt werden. Die Schuldnerberatung im weiteren Sinn zählt im Rahmen der allgemeinen Sozialberatung zum Aufgabenbereich des Kliniksozialdienstes und erfolgt kontinuierlich, vom Aufnahmegespräch bis zur Hinführung zur Beantragung einer Privatinsolvenz. Dies beinhaltet zum Beispiel die Klärung von Leistungsansprüchen, die Unterstützung bei der Klärung von laufenden Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten sowie die Unterstützung bei Mahnungen, Forderungen und Stundungsbegehren.

1.3 Welche Hürden gibt es für entlassene Patientinnen und Patienten, auf normalem Wege, insbesondere im Rahmen einer Privatinsolvenz, schuldenfrei zu werden?

Zahlungsunfähige Patientinnen und Patienten haben die Möglichkeit, im Zuge eines Verbraucherinsolvenzverfahrens schuldenfrei zu werden. Dies wird durch die sogenannte Restschuldbefreiung ermöglicht, die unter bestimmten Voraussetzungen am Ende des Insolvenzverfahrens erteilt wird. Eine solche Privatinsolvenz durchläuft gewisse Schritte, von einem außergerichtlichen Einigungsversuch und der Anmeldung der Privatinsolvenz über das gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren, die Eröffnung des Insolvenzver-

fahrens, die Wohlverhaltensphase bis zur Restschuldbefreiung. Die Gesamtdauer des Insolvenzverfahrens kann variieren und hängt maßgeblich vom Verlauf der Wohlverhaltensphase ab. Mit dem Begriff Wohlverhaltensphase wird die Zeit zwischen dem Abschluss des formellen Insolvenzverfahrens und der endgültigen Entscheidung über die Restschuldbefreiung bezeichnet. Während der Wohlverhaltensphase führt der Schuldner sein Nettoeinkommen oberhalb der Pfändungsfreigrenze an den vom Gericht bestellten Treuhänder ab. Dieser wiederum verteilt die Summe einmal jährlich an die Gläubiger. Das Ziel ist es, in dieser Phase so viele Schulden wie möglich abzubezahlen.

Die Patientinnen und Patienten werden bereits vor ihrer Entlassung aus dem Maßregelvollzug vom Sozialdienst der Maßregelvollzugseinrichtung beraten. Wenn die speziellen Erfordernisse einer Beratung die zeitlichen bzw. fachlichen Möglichkeiten des Sozialdienstes übersteigen, etwa für die Einleitung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens, werden die Patientinnen und Patienten an die örtliche Schuldnerberatungsstelle oder an Rechtsanwälte vermittelt. Die Schuldnerberatung ist eine Aufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte. Sie erledigen diese Aufgabe zum Teil durch eigene kommunale Schuldnerberatungsstellen und in großem Umfang über die Beratungsstellen der Träger der freien Wohlfahrtsverbände (Caritas, Diakonisches Werk, Arbeiterwohlfahrt, Rotes Kreuz, Paritätischer Wohlfahrtsverband). Teilweise wird dafür der Nachweis verlangt, dass die Patientin bzw. der Patient ihren bzw. seinen Wohnsitz vor der Unterbringung in der entsprechenden Gemeinde hatte.

Nach der Entlassung ist die wirtschaftliche Situation von Patientinnen und Patienten, die der Aufsicht und Leitung einer Bewährungshelferin oder eines Bewährungshelfers unterstellt werden, regelmäßig ein wesentlicher Aspekt der Unterstützungsplanung der Bewährungshilfe. Dabei zeigt sich in der Praxis, dass die Anforderungen eines Verbraucherinsolvenzverfahrens für aus dem Maßregelvollzug entlassene Patientinnen und Patienten oftmals Herausforderungen bedeuten. Insbesondere hat der Insolvenzschuldner in der drei- bis sechsjährigen Wohlverhaltensphase eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben. Entlassene Patientinnen und Patienten haben hier erfahrungsgemäß oftmals Schwierigkeiten, eine Beschäftigung zu finden und zu behalten. Bei fehlender Beschäftigung muss er sich um eine solche bemühen und darf keine zumutbare Tätigkeit ablehnen. Jedoch kann auch ein Schuldner, der trotz aller Bemühungen keine Beschäftigung findet, eine Restschuldbefreiung erlangen, da er durch seine Bemühungen die Obliegenheit erfüllt. Die Verletzung einer Obliegenheit führt auch dann nicht zur Versagung der Restschuldbefreiung, wenn den Schuldner daran kein Verschulden trifft. Dies kann etwa der Fall sein, wenn der Insolvenzschuldner aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Nicht von der Restschuldbefreiung erfasst sind gemäß § 302 Nr. 1 Insolvenzordnung (InsO) jedoch in der Regel Ansprüche aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung, zum Beispiel Schadenersatzansprüche des Opfers der zur Unterbringung führenden Straftat.

2.1 Unter welchen Umständen ist es der Staatsregierung möglich, die Kosten für entlassene Maßregelvollzugspatientinnen und -patienten nach Art. 59 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) niederzuschlagen oder zu erlassen (bitte aufschlüsseln nach Art der Kosten)?

Für den Justizbereich kommen insbesondere die bei der Staatsanwaltschaft bzw. bei dem Gericht angesetzten Kosten nach § 19 Gerichtskostengesetz (GKG) in Betracht. Im Allgemeinen können solche Ansprüche gemäß Art. 59 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO)

- niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen bzw.
- erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falls für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das Gleiche gilt für die Erstattung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen und für die Freigabe von Sicherheiten.

Die Verwaltungsvorschriften (VV) zu Art. 59 BayHO, insbesondere VV Nrn. 2 und 3 zu Art. 59 BayHO, regeln die näheren Voraussetzungen.

Im Rahmen einer Niederschlagung wird zwar von der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs abgesehen, die weitere Rechtsverfolgung wird jedoch nicht ausgeschlossen. Von der Weiterverfolgung des Anspruchs kann vorläufig abgesehen werden, wenn die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder aus anderen

Gründen, zum Beispiel bei einem längeren Aufenthalt in außereuropäischen Ländern, vorübergehend keinen Erfolg haben würde und eine Stundung nicht zweckmäßig ist (befristete Niederschlagung). In diesen Fällen sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners bzw. das Fortbestehen der anderen Gründe in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen. Ist anzunehmen, dass die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners nach zahlreichen erfolglos gebliebenen Vollstreckungsversuchen oder aus anderen Gründen dauernd ohne Erfolg bleiben wird, so darf von einer weiteren Verfolgung des Anspruchs abgesehen werden (unbefristete Niederschlagung). Dasselbe gilt, wenn anzunehmen ist, dass die Kosten der Einziehung im Verhältnis zur Höhe des Anspruchs zu hoch sind.

Der Erlass ist eine Maßnahme, mit der auf einen fälligen Anspruch verzichtet wird. Die Einziehung muss nach Lage des Einzelfalls für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten. Insoweit muss grundsätzlich eine unverschuldete wirtschaftliche Notlage vorliegen und zu besorgen sein, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führt. Ein Erlass ist allerdings nur dann möglich, wenn den angespannten finanziellen Verhältnissen des Kostenschuldners nicht durch die Gewährung von Stundung angemessen Rechnung getragen werden kann. Im Hinblick auf Gerichtskosten bzw. andere Justizverwaltungsabgaben ist zu den einzelnen Erlassvoraussetzungen Folgendes anzumerken:

– Unverschuldete wirtschaftliche Notlage:

Soweit eine Notlage auf der Belastung mit Strafverfahrenskosten beruht, ist sie grundsätzlich nicht unverschuldet, weil der Kostenhaftung ein strafrechtlicher Schuldspruch zugrunde liegt. Nur in ganz besonderen Ausnahmefällen können insoweit Forderungen und auch dann in der Regel allenfalls bis zu 50 Prozent erlassen werden, vorausgesetzt, der Kostenschuldner hat alle zumutbaren Anstrengungen zur Begleichung seiner Kostenschuld unternommen. Aber auch die Belastung mit Gerichtskosten aus anderen gerichtlichen Verfahren ist zumindest dem Verantwortungsbereich des Kostenschuldners zuzurechnen, wenn das gerichtliche Verfahren nur auf Antrag eingeleitet wurde, zum Beispiel bei erfolgloser Einlegung von Rechtsmitteln; in diesen Fällen hätte der Schuldner die Belastung mit Gerichtskosten in der Regel durch Verzicht auf bestimmte Handlungen bzw. die frühzeitige Erfüllung eingeklagter Ansprüche vermeiden oder zumindest verringern können. Die wirtschaftliche Notlage muss demzufolge in der Regel auf weitere, von der Belastung mit Gerichtskosten losgelöste Umstände zurückzuführen sein. In Betracht kommen beispielsweise Erkrankungen oder folgenschwere Unfälle, die zur Erwerbsminderung oder -unfähigkeit des Kostenschuldners führen, oder der Verlust von Habseligkeiten durch eine Naturkatastrophe, soweit kein Wertersatz durch eine Versicherung geleistet wird.

– Existenzgefährdung:

Eine Existenzgefährdung wird durch die Einziehung von Kostenforderungen wegen der gesetzlichen Vollstreckungsschutzbestimmungen, im Hinblick auf die eventuelle Gewährung von Stundungen (nach Möglichkeit mit Ratenzahlung) und aufgrund der Möglichkeit, Kosten wegen Uneinbringlichkeit befristet oder unbefristet niederzuschlagen, im Regelfall nicht zu befürchten sein. Insbesondere liegt eine solche deshalb nicht bereits dann vor, wenn der Kostenschuldner Sozialleistungen bezieht. Auch dass ein Kostenschuldner die Abwendung einer möglichen Privatinsolvenz anstrebt, rechtfertigt keinen Erlass unter dem Gesichtspunkt der Existenzgefährdung.

Im Hinblick auf die genannten haushaltsrechtlichen Vorgaben kann Anträgen von Kostenschuldnern auf Erlass oder Teilerlass von Gerichtskosten nur in Ausnahmefällen stattgegeben werden.

Die Niederschlagung von Kostenforderungen erfolgt in der Justiz grundsätzlich durch die Landesjustizkasse Bamberg bzw. durch die Staatsanwaltschaften (Ziffern 10, 11 der Anlage 2 zu den VV zu Art. 79 BayHO). Zum Erlass sind die Gerichtspräsidenten sowie die Generalstaatsanwälte bzw. Leitenden Oberstaatsanwälte ermächtigt. Abhängig von der Forderungshöhe bedarf sowohl eine Niederschlagung als auch ein Erlass der Einwilligung jeweils übergeordneter Stellen, insbesondere des Staatsministeriums der Justiz und des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat. Allgemein ist in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung die Einwilligung des für Finanzen zuständigen Staatsministeriums einzuholen.

- 2.2 Bei wie vielen entlassenen Patientinnen und Patienten wurden Ansprüche des Freistaates Bayern in den letzten fünf Jahren teilweise oder vollständig niedergeschlagen oder erlassen (bitte aufschlüsseln nach Jahren und Art der Kosten)?**
- 2.3 Wie hoch war der Betrag insgesamt, der niedergeschlagen oder erlassen wurde (bitte aufschlüsseln nach Jahren und Art der Kosten)?**

Nach Mitteilung der Landesjustizkasse Bamberg liegen keine statistischen Erkenntnisse vor. Eine bayernweit vorzunehmende händische Auswertung aller einschlägigen Einzelsvorgänge kann aufgrund des hiermit verbundenen Aufwands nicht geleistet werden.

- 3. Sieht die Staatsregierung eine Ungleichbehandlung zwischen der Kostenfreiheit im Jugendstrafverfahren (§ 74 Jugendgerichtsgesetz – JGG) und der Kostentragungspflicht bei der Anordnung einer Maßregel (§ 465 Strafprozessordnung – StPO), insbesondere in Hinblick auf die eingeschränkte Schuldfähigkeit oder Schuldunfähigkeit von Angeklagten, gegen die eine Maßregel angeordnet wird?**

Die Kostentragungspflicht eines Angeklagten ergibt sich aus § 465 Abs. 1 Satz 1 Strafprozessordnung (StPO). Danach hat ein Angeklagter die Kosten des Verfahrens auch dann zu tragen, wenn er nicht verurteilt, sondern gegen ihn eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden ist. Nach dem gesetzgeberischen Willen, der in der Vorschrift zum Ausdruck kommt, steht die Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung kostenrechtlich dem verurteilenden Strafausspruch gleich, auch wenn der Angeklagte zugleich wegen Schuldunfähigkeit freigesprochen wird. Maßgeblicher Anknüpfungspunkt für die Kostentragungspflicht ist nicht das Schuldprinzip, sondern das im Kostenrecht vorherrschende Veranlassungsprinzip. Die Regelung wurde vom Bundesverfassungsgericht als verfassungsgemäß eingestuft (vgl. BVerfGE 18, 302; 31, 137).

Die Vorschrift des § 74 Jugendgerichtsgesetz (JGG) eröffnet dem Gericht dagegen als Ausnahme von diesem allgemeinen Kostengrundsatz die Möglichkeit, bei Jugendlichen aus erzieherischen Gründen von der Auferlegung der Kosten ganz oder teilweise abzusehen. Die Regelung überträgt den das Jugendstrafrecht beherrschenden Erziehungsgedanken in das Kostenrecht. Der Zweck der Vorschrift ist, den Jugendlichen entsprechend des Präventionsgedankens im Jugendstrafrecht vor einer zusätzlichen und unter Resozialisierungsgesichtspunkten oftmals schädlichen wirtschaftlichen Beeinträchtigung zu schützen und eine positive Entwicklung zu ermöglichen. Der Regelungsgedanke lässt sich nicht auf die Kostentragungspflicht Erwachsener übertragen.

- 4.1 Wie hoch ist die Summe, die jährlich in den letzten fünf Jahren als Unterbringungskostenbeitrag von Patientinnen und Patienten im Maßregelvollzug bezahlt worden ist (bitte aufschlüsseln nach Jahren)?**

Es liegen keine statistischen Erkenntnisse über die Höhe der bezahlten Unterbringungskostenbeiträge vor. Ergänzend wird auf die Antwort zu den Fragen 2.2 und 2.3 Bezug genommen.

- 4.2 Ist es richtig, dass zwar die Kosten für die Unterbringung von Patientinnen und Patienten im Maßregelvollzug durch den Etat des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales getragen werden, jedoch das Geld, das die Patientinnen und Patienten als Unterbringungskostenbeitrag bezahlen, in den Etat des Staatsministeriums der Justiz fließt?**

Die Kosten der Unterbringung im Maßregelvollzug werden vom Sozialhaushalt getragen. Unterbringungskostenbeiträge werden nach § 138 Abs. 2 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) in Verbindung mit § 50 StVollzG, Art. 208 Bayerisches Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG) und Nr. 9011 Kostenverzeichnis zum Gerichtskostengesetz (KV GKG) erhoben und im Justizhaushalt vereinnahmt.